

Bundessozialgericht
- 3 RK 87/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
15. Mai 1974

Klägerin und Revisionsklägerin,

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1.

Prozeßbevollmächtigter:

2.

3.

4.

5.

6.

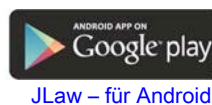
7.

zu 2. bis 7. vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

8.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1974 hindurch die Richter Spielmeier, Dr. Schmitt und Dr. Heinze und die ehrenamtlichen Richter Vogt und Strasser für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

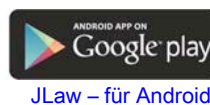
Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der Zustimmung eines Gesellenausschusses zum Anschluß einer Innung an eine Innungskrankenkasse.

Der aus 7 Mitgliedern bestehende Gesellenausschuß der Mechaniker-Innung Schwaben beschloß am 28. Juni 1968, dem von der Innung geplanten Anschluß an die Gemeinsame Innungskrankenkasse Augsburg zuzustimmen. Nachdem die Mechaniker-Innung Schwaben am 12. Oktober 1968 den erwarteten Beschluß gefaßt hatte, erteilt das Oberversicherungsamt bei der Regierung von Oberbayern (OVA) mit Bescheid vom 28. Februar 1969 die Genehmigung zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Erweiterung der Innungskrankenkasse auf die der Mechaniker-Innung Schwaben angehörenden Betriebe mit Wirkung ab 1. April 1969.

Diesen Bescheid hat die Klägerin vor dem Sozialgericht (SG) Augsburg angefochten. Sie hat die Auffassung vertreten, der Beschluß des Gesellenausschusses sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, weil 6 seiner Mitglieder nicht Gesellen seien. Da die Zustimmungserklärung nicht wirksam sei, habe das OVA keine Genehmigung erteilen dürfen. Darüber hinaus verstoße § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung idF vom 23. August 1967 -SVwG- (BGBl I 918) gegen den Gleichheitsgrundsatz; die Zustimmung müsse vielmehr - wie bei den anderen Krankenkassen - von der Mehrheit aller beschäftigten Arbeitnehmer erteilt werden, der Gesellenausschluß sei dafür nicht repräsentativ. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. August 1970). Der Gesellenausschuß sei ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen, weil ihm auch die sog. Meistergesellen angehören könnten. Verwandtschaft oder Schwägerschaft zum Betriebsinhaber stehe der Wählbarkeit ebenfalls nicht entgegen.

Die Berufung der Klägerin an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 5. Oktober 1972). Das LSG hat festgestellt, daß alle Mitglieder des Gesellenausschusses zur Zeit der Beschlußfassung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, das 21. Lebensjahr vollendet, die Gesellen- oder eine entsprechende Abschlußprüfung abgelegt hatten und seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt gewesen waren. Aus diesen Tatsachen folge ihre Wählbarkeit, der Zustimmungsbeschluß sei demnach ordnungsgemäß zustande gekommen. Das

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe die Verfassungsmäßigkeit des § 33 Abs. 1 SVwG für alle Gerichte bindend festgestellt und dadurch abweichende Feststellungen ausgeschlossen. Vorbehalte, die das BVerfG im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gemacht habe, richteten sich an den Gesetzgeber.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit der zugelassenen Revision. Sie rügt weiterhin, daß es an einer gesetzlichen Voraussetzung für den Anschluß an die Innungskrankenkasse fehle, weil kein rechtswirksamer Beschluß des Gesellenausschusses vorliege. Als Geselle i.S. des ^{die}Handwerksrechts sei nur der Beschäftigte anzusehen, der/in der Handwerksordnung (HwO) vorgeschriebene Gesellenprüfung abgelegt habe und eine Handwerkertätigkeit verrichte. Daran fehle es bei 6 Mitgliedern des Ausschusses, sie seien als Werksmeister, Techniker, technischer Angestellter, Mechanikermeister, Montagemeister und Feinmechanikermeister tätig gewesen und hätten nicht eine Arbeit als Geselle ausgeübt. Im übrigen reiche auch die Zustimmung des Gesellenausschusses nicht aus, denn § 33 Abs. 1 SVwG verletze den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG). Im Hinblick auf den Strukturwandel des Handwerks könne der Gesellenausschuß nicht mehr repräsentativ für die Beschäftigten tätig werden.

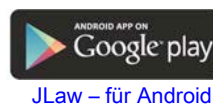
Die Klägerin beantragt:

1. Die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Oktober 1972 und des Sozialgerichts Augsburg vom 11. August 1970 werden aufgehoben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Der Beklagte wird verurteilt, den Antrag der Mechaniker-Innung Schwaben auf Anschluß an die Innungskrankenkasse Augsburg abzulehnen.
3. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß gegen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils keine zulässigen Revisionsgründe vorgebracht seien und die Vorschrift des § 33 Abs. 1 SVwG verfassungsmäßig sei. Soweit das BVerfG Vorbehalte angebracht habe, seien sie nicht auf Änderungen in der Anzahl der verschiedenartig Beschäftigten, sondern auf solche Änderungen zu beziehen, die die besondere Stellung der Gesellen in der Handwerksorganisation berührten. Derartige Änderungen seien jedoch nicht eingetreten.

II

Die kraft Zulassung statthafte Revision der Klägerin ist nicht begründet. Das OVA hat die Erweiterung der Innungskrankenkasse Augsburg auf die der Mechaniker-Innung Schwaben angehörenden Betriebe zu Recht genehmigt.

Der - nachträgliche - Anschluß einer Innung an eine bereits bestehende Innungskrankenkasse ist der Sache nach eine ergänzende Form des Errichtungsverfahrens und bestimmt sich daher im wesentlichen nach den für die Errichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften (BSG 7, 169, 173, 174). Danach bedarf der Anschluß - ebenso wie die Errichtung - der Genehmigung durch das OVA (§§ 252, 253 der Reichsversiche-



- 6 -

- 6 -

rungsordnung -RVO-). Die Zustimmung des Gesellenausschusses gemäß § 250 Abs. 1 Satz 1 RVO ist eine der Voraussetzungen, die bei der Erteilung der Genehmigung vorliegen müssen (BSG 7, 169, 176). Diese Zustimmung tritt bei der Errichtung einer (oder dem Anschluß an eine) Innungskrankenkasse an die Stelle der bei der Errichtung anderer Pflichtkassen (§ 225 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 RVO) vorgeschriebenen Zustimmung der Mehrheit der beteiligten volljährigen Arbeitnehmer (§ 225 a Abs. 1 RVO), weil nach § 33 Abs. 1 SVwG die Vorschrift des § 225 a RVO auf die Errichtung von Innungskrankenkassen keine Anwendung findet.

Entgegen der Auffassung der Revision ist diese Regelung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Das BVerfG hat mit dem Beschluß vom 11. Oktober 1960 - 1 BvL 2, 35/59 - (BVerfG 11, 310) festgestellt, daß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (BGBl I 427) mit dem GG vereinbar ist. Wenn jetzt auch aus dem Beschluß des BVerfG keine formale Bindungswirkung nach § 31 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht idF vom 3. Februar 1971 (BGBl I 105) mehr abgeleitet werden kann, weil die geprüfte Norm nicht mehr geltendes Recht ist, so kann doch nicht unbeachtet bleiben, daß die außer Kraft getretene Regelung durch § 33 Abs. 1 SVwG ersetzt worden ist und beide Vorschriften inhaltsgleich sind. Der Senat hegt denn auch keine Zweifel, die Verfassungsmäßigkeit des § 33 Abs. 1 SVwG ebenfalls zu bejahen, und zwar aus den vom BVerfG in seinem Beschluß dargelegten Gründen. Die Revision verkennt diese Entscheidung, wenn sie meint, das BVerfG habe deren Geltung unter den Vorbehalt einer Änderung der Beschäftigungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

situation in den Handwerksbetrieben gestellt, und aus der Zunahme der Anzahl von Nichtgesellen gegenüber Gesellen und den diesen gleichstehenden Facharbeitern folge die "Unanwendbarkeit" der Entscheidung. Wenn für die Errichtung einer Innungskrankenkasse die Zustimmung des Gesellenausschusses (anstatt der Zustimmung der gesamten Arbeitnehmerschaft) als mit der Verfassung vereinbar anzusehen ist, so beruht das im wesentlichen darauf, daß dabei Aufgaben der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung wahrgenommen werden. Da die Innungskrankenkassen Innungen als Trägerkörperschaften haben und mit ihrem Tätigkeitsbereich auf die Betriebe von Innungsmitgliedern beschränkt sind, ist es sachgerecht, wenn das Gesetz die maßgebliche Entscheidung über ihre Errichtung (Erweiterung) den am Innungswesen Beteiligten überläßt und dazu die für das Innungswesen geltenden Grundsätze heranzieht. Als solche sind das sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks -Handwerksordnung- idF vom 28. Dezember 1965 (BGBl 1966 I 1) ergebende Strukturprinzip der Aufteilung nach Innungsmitgliedern, Gesellen und Lehrlingen (vgl. § 90 Abs. 1 und 2 HwO), die unterschiedliche Stellung dieser Personengruppen im Handwerksbetrieb und die aus der besonderen Verbundenheit der Gesellen mit den in der Innung zusammengeschlossenen Handwerksbetrieben fließende Berechtigung des Gesellenausschusses zur Mitwirkung an berufsständischen Aufgaben anzusprechen, wie sie in § 68 HwO vorgesehen ist (BVerfG 11, 310, 324). Darauf fußt die Befugnis des Gesellenausschusses zur Mitwirkung bei der Errichtung einer Innungskrankenkasse. Sie verliert aber ihren tragenden Grund noch nicht allein durch eine Verschiebung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Gesellen zu Nichtgesellen. Erst dann, wenn infolge des Wandels von Wirtschaft und Technik die strukturellen Besonderheiten des Handwerks verblasen und damit die berufsständische Eigenart ihre Bedeutung verlieren würde (vgl. BVerfG 11,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

310, 325), könnte sich für den Gesetzgeber die Aufgabe stellen, eine neue, den veränderten Gegebenheiten Rechnung tragende Regelung zu schaffen. Der Senat verkennt nicht, daß zwar auch eine Änderung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Gesellen (und Facharbeitern) zu Nichtgesellen die gleichen Folgen haben könnte; die Änderung müßte dann aber so entscheidend sein, daß sie das gesamte personelle Gefüge des Handwerks umgestaltet. Eine solche Änderung ist jedenfalls bis jetzt noch nicht eingetreten. Das BVerfG geht in seinem Beschluß von den Werten aus, die bei der Handwerkszählung 1956 ermittelt worden sind. Danach standen im gesamten Handwerk rund 1 281 000 Gesellen und sonstigen Facharbeitern rund 504 000 angelernte und ungelernte Arbeiter sowie rund 141 000 technische und kaufmännische Angestellte gegenüber. Bei der (letzten) Handwerkszählung von 1968 sind folgende Zahlen ermittelt worden: 1 547 450 Gesellen und sonstige Facharbeiter, 661 299 angelernte und ungelernte Arbeiter sowie 366 999 technische und kaufmännische Angestellte (Statistisches Bundesamt Wiesbaden - Industrie und Handwerk, Handwerkszählung 1968, S. 27). Wenn ein Vergleich der beiden Zählungen auch eine gewisse zahlenmäßige Verschiebung erkennen läßt, so ist sie doch nicht so gravierend, wie die Revision behauptet. Auch jetzt noch übersteigt die Zahl der Gesellen und Facharbeiter die der anderen Beschäftigten bei weitem, und es ist nichts dafür erkennbar, daß die zahlenmäßige Verschiebung schon einen Wandel in der Struktur des Handwerks herbeigeführt hätte. Demgemäß liegt kein Grund vor, von der Zustimmung des Gesellenausschusses nach § 250 Abs. 1 Satz 1 RVO abzugehen.

Zu Recht hat das LSG den Zustimmungsbeschluß des Gesellenausschusses vom 28. Juni 1968 in vollem Umfang



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

überprüft. Auch soweit das ordnungsgemäße Zustandekommen des Beschlusses nach Vorschriften des Handwerksrechts zu beurteilen ist, handelt es sich um eine in diesem Verfahren nachprüfbare erhebliche Vorfrage (BSG 31, 283).

Die HwO regelt in § 69 die Zusammensetzung und die Wahl des Gesellenausschusses und legt dazu in § 71 Abs. 1 die Voraussetzungen der Wählbarkeit im einzelnen fest. Über das Ende der Zugehörigkeit zum Gesellenausschuß trifft § 72 HwO nur für einen Sonderfall eine Regelung, und zwar für den Fall, daß diejenige Beschäftigung nicht mehr besteht, die überhaupt erst zur Wählbarkeit geführt hatte (§ 71 Abs. 1 Nr. 4 HwO). Aus dieser Regelung, die die Mitgliedschaft für eine begrenzte Zeit auch nach dem Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung aufrechterhält, ist zu schließen, daß in allen anderen Fällen die Mitgliedschaft zum Gesellenausschuß mit dem Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung erlischt (Eyermann/Fröhler/Honig, HwO, 3. Aufl. 1973, § 71, Randnr. 6; Hartmann/Philipp, HwO 1954, Anm. zu § 66; Schwindt, HwO 1954, Anm. zu § 66; Spohn, Die Rechtsstellung des Gesellen im Handwerksrecht, Diss. Würzburg 1969, S. 109). Da das ISG in dem angefochtenen Urteil festgestellt hat, daß die nach § 71 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 HwO geforderten tatsächlichen Voraussetzungen bei allen Mitgliedern des Gesellenausschusses vorgelegen haben und Revisionsrügen gegen diese Feststellung nicht erhoben worden sind, ist von ihrer Wählbarkeit auszugehen. Ob 6 Mitglieder des Gesellenausschusses, wie die Revision behauptet, in ihrem Beschäftigungsbetrieb eine leitende Tätigkeit ausgeübt haben und ob einige von ihnen mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert gewesen sind, bedarf keiner weiteren Prüfung, weil davon jedenfalls nicht die Eigenschaft als "Geselle" i.S. des § 71 Abs. 1 Halbsatz 1 HwO und damit die Wählbarkeit abhängig ist. Als Geselle in diesem Sinn ist zumindest der in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

einem Handwerksbetrieb Tätige anzusehen, der die Gesellenprüfung (§§ 31 ff HwO) erfolgreich abgelegt hat (Eyermann/Fröhler/Honig, aaO, § 71, Randnr. 4; Hartmann/Philipp, aaO, § 65, Anm. 4; Schwindt, aaO, Anm. zu § 65). Das war – un-
treitig – bei allen Mitgliedern des Ausschusses der Fall. Es ist unerheblich, ob der Beschäftigte auch die Berechtigung zum Führen des Meistertitels erworben hat (§ 51 HwO), weil er selbst dann noch Geselle in diesem Sinn – "Meister-
geselle" – ist (vgl. Eyermann/Fröhler/Honig, aaO, § 70, Randnr. 3; Spohn, aaO, S. 29 f). Das ergibt sich insbesondere auch aus § 48 Abs. 4 HwO, denn diese Bestimmung zählt zu den Gesellen auch diejenigen Beschäftigten im Handwerk, die eine Meisterprüfung abgelegt haben. Schließlich ist es auch ohne Bedeutung, welche Art von Handwerkstätigkeit der Geselle jeweils verrichtet. Der HwO ist eine funktionelle Aufgliederung der Beschäftigten nach Tätigkeitsarten fremd, entscheidend kommt es lediglich darauf an, ob der Betreffende bei einem Innungsmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis steht (vgl. Spohn, aaO, S 32 f, 105) oder ob er selbständiger Handwerker (§ 58 HwO) und damit selbst Innungsmitglied ist. Nur als Betriebsleiter mit Arbeitgeberfunktion könnte er einem Innungsmitglied gleichstehen; das ISG hat aber nicht festgestellt, daß einem Mitglied des Gesellenausschusses eine derartige Stellung eingeräumt gewesen wäre.

Dieses Ergebnis wird durch die Vorschriften der HwO über die Handwerkskammern bestätigt (§§ 90 ff HwO). Auch diese Körperschaften des öffentlichen Rechts als spezielle Handwerksinstitutionen stellen auf die besondere Struktur des Handwerks ab und unterscheiden demnach selbständige Handwerker, Gesellen und Lehrlinge (§ 90 Abs. 2 HwO). Den Gesellen fällt auch hier eine bedeutsame Rolle zu, weil ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung Gesellen sein müssen (§§ 92, 93 Abs. 1 HwO). Sowohl beim aktiven als



- 11 -

auch beim passiven Wahlrecht der Gesellenmitglieder (§§ 98, 99 HwO) kommt es jedoch nur darauf an, ob der Beschäftigte Geselle ist (§ 98 Abs. 2 und 3 HwO) bzw. eine Gesellenprüfung abgelegt hat (§ 99 Nr. 2 HwO). Das Gesetz stellt als weitere Voraussetzung weder auf die Verrichtung irgendwelcher Tätigkeiten oder Ausübung von Funktionen im Betrieb ab noch sieht es sie als Ausschlußgründe vor. Das gleiche gilt für Verwandtschaft oder Schwägerschaft zum Betriebsinhaber.

Da somit keine Gründe vorliegen, die die Wählbarkeit der Mitglieder des Gesellenausschusses ausschließen könnten, ist der Zustimmungsbeschluß vom 28. Juni 1968 ordnungsgemäß zustande gekommen und die Genehmigung des OVA zum Anschluß an die Innungskrankenkasse daher nicht zu beanstanden. Die Revision der Klägerin war demgemäß zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

